

1616 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1976 betreffend ein Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen

Das vorliegende Übereinkommen sieht vor, daß für jeden Transport von tiefgefrorenen oder gefrorenen Lebensmitteln, aber auch von gekühlten Lebensmitteln ausschließlich auf der Straße oder ausschließlich auf der Schiene oder in einer Kombination beider im gewerblichen Verkehr nur Fahrzeuge verwendet werden dürfen, die nach dem ATP geprüft sind und hierüber eine behördliche Bescheinigung vorweisen können. Diese Bestimmung gilt für Österreich sowohl für Beförderungen mit österreichischen Fahrzeugen in Mitgliedstaaten, als auch - nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Österreich - für Beförderungen ausländischer Fahrzeuge nach Österreich. Darüber hinaus verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsparteien, den passiven Verkehr mit Nichtmitgliedstaaten des ATP nur mit solchen Fahrzeugen zu dulden. Das ATP trat zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten Frankreich, BRD, Spanien, UdSSR und Jugoslawien am 21. November 1976 in Kraft.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstande im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1976 betreffend ein Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 12 16

M a y e r

Berichterstatter

Dr. H e g e r

www.parlament.gv.at

Obmann